

## **Antwort** **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Renate Künast, Nicole Maisch,  
Dr. Konstantin von Notz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN**  
**– Drucksache 18/13275 –**

### **Transparenz und Qualität bei Auskunfteien und Scoringverfahren**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Scoringverfahren durch Auskunfteien wie die SCHUFA Holding AG haben eine immer größere Bedeutung für Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie werden zum Beispiel bei Onlinekäufen, Ratenkrediten, Mobilfunkverträgen und Carsharing-Apps/-Verträgen eingesetzt und entscheiden unter anderem auch darüber, ob ein Kredit vergeben wird, zu welchen Konditionen Mobilfunkverträge abgeschlossen werden oder ob jemand eine Wohnung erhält. Von den Datensammlungen erfahren die Betroffenen häufig erst, wenn ihnen ein Kreditgeschäft vorenthalten oder zu ungünstigen Bedingungen angeboten wird. Eine Überprüfung der Auskunfteien und Unternehmen findet, wenn überhaupt, nur sporadisch statt. Gleiches gilt für das bezüglich des Scorings anzuwendende mathematisch-statistische Verfahren.

Im Kontext von Auskunfteien kommt es auch immer wieder zu Berichten über falsche Daten in Auskunfteien mit den entsprechend negativen Folgen für die Betroffenen ([www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/politik/detailansicht-politik/artikel/unschuldig-auf-der-schwarzen-liste.html](http://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/politik/detailansicht-politik/artikel/unschuldig-auf-der-schwarzen-liste.html)).

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung sind auch Anpassungen im Bereich Scoring und Auskunfteien vorgesehen. Aus Sicht der Fragesteller muss bei der konkreten Umsetzung der Anforderungen die Chance ergriffen werden, sowohl die Anforderungen an Scoringverfahren zu schärfen, als auch die Möglichkeiten für Verbraucherinnen und Verbraucher, Einblick in ihre Daten zu erhalten, verbessert werden.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Am 27. April 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) verabschiedet; sie wird ab 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen

Union sein. Ziel dieser Verordnung ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten.

Um ein reibungsloses Zusammenspiel der Datenschutz-Grundverordnung mit dem deutschen Datenschutzrecht sicherzustellen, war es erforderlich, das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch eine neue datenschutzrechtliche Regelung abzulösen. Das Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) wurde vom Deutschen Bundestag am 27. April 2017 verabschiedet und tritt mit den unmittelbar geltenden Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft. § 31 des Bundesdatenschutzgesetzes in der ab 25. Mai 2018 geltenden Fassung (BDSG 2018) enthält eine Regelung zu Auskunfteien, die auf § 28a Absatz 1 und auf § 28b des derzeit noch geltenden BDSG aufbaut.

Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung sind innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten auf europäischer Ebene zu überprüfen. Hierfür hat die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und Rat bis zum 25. Mai 2020 einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung der Verordnung vorzulegen (Artikel 97 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung). Das Verfahren hierzu und seine Ergebnisse bleiben abzuwarten.

1. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung den Aufbau einer behördlichen Auskunft auf EU-Ebene, die bspw. im Zuge einer Kreditvergabe zum Einsatz kommen könnte (Antwort bitte ausführen)?

Der Bundesregierung sind keine Bestrebungen zum Aufbau einer behördlichen Auskunft auf EU-Ebene bekannt und sie sieht derzeit auch keinen Anlass, eine solche Forderung einzubringen.

2. Hatte die Bundesregierung bereits vor der medialen Bekanntmachung über die Probleme bei der World-Check-Datenbank in irgendeiner Form Kenntnis darüber ([www.sueddeutsche.de/wirtschaft/banken-auf-der-schwarzen-liste-der-banken-1.3557704](http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/banken-auf-der-schwarzen-liste-der-banken-1.3557704)), und wenn ja, welche?

Was hat die Bundesregierung dafür getan, dass dieses offenkundig rechtswidrige Angebot zumindest für den Geltungsbereich deutscher Gesetze unterbunden wird, bzw. was tut sie jetzt, dass das Angebot – auch weltweit – gestoppt wird?

Die Bundesregierung hat keine über die Presseberichterstattung hinausgehende Kenntnis über die World-Check-Datenbank. Bei diesem Anbieter handelt es sich nach Presseberichten um einen privatwirtschaftlichen Anbieter, dessen Datenbank u. a. von Banken für das geldwäscherechtliche Risikomanagement in Kundenbeziehungen genutzt werde. Die datenschutzrechtliche Aufsicht über Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten, obliegt den unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden auf nationaler und europäischer Ebene. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten derartiger Anbieter durch deutsche Unternehmen unterliegt der Aufsicht durch die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder. Gegen eine unzulässige Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben die Datenschutzaufsichtsbehörden wirksame Eingriffsbefugnisse, u. a. die Untersagung von Datenverarbeitungen und die Verhängung von Bußgeldern.

3. Inwieweit sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, dass nur bonitätsrelevante Daten beim Scoring zum Einsatz kommen?

Was versteht die Bundesregierung unter bonitätsrelevanten Daten?

Die Bundesregierung teilt das Verständnis der bestehenden gesetzlichen Regelung (§ 28b Nummer 1 BDSG), dass bonitätsrelevant solche Daten sind, die unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit der Zahlungswilligkeit und -fähigkeit erheblich sind. Mit dem DSAnpUG-EU wurde dieser im BDSG bestehende materielle Schutzstandard übernommen (§ 31 Absatz 1 Nummer 2 BDSG 2018). Dadurch ist sichergestellt, dass auch in Zukunft nur bonitätsrelevante Daten für die Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit einer Person (in Bezug auf deren künftige Zahlungswilligkeit und -fähigkeit) verwendet werden dürfen. Weiteren Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung derzeit nicht.

4. Wie positioniert sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dazu, dass in Zukunft beim Scoring insbesondere auch in Zeiten von Big Data keine diskriminierend wirkenden Daten zum Einsatz kommen?

Was fordert sie dahingehend konkret?

Die Bundesregierung unterstützt das Ziel, dass beim Scoring eine diskriminierende Verwendung von Daten unterbleibt. Sie geht davon aus, dass durch die Datenschutz-Grundverordnung und die ergänzend dazu ergangene deutsche Gesetzgebung (§ 31 BDSG 2018) eine Rechtslage besteht, die Diskriminierungen bei der Verwendung von Scoringverfahren ausschließt.

5. Welche konkreten Forderungen stellt die Bundesregierung auf EU-Ebene, um die Selbstauskunftsmöglichkeiten für Verbraucherinnen und Verbrauchern zu verbessern?
6. Setzt sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür ein, dass die Auskunfts- und Löschrechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgeweitet werden?

Was sind die konkreten Forderungen?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass bei Auskunfts- und Löschrechten zugunsten von Verbraucherinnen und Verbrauchern ein hohes Niveau erreicht worden ist. Die Auskunftsansprüche zugunsten der betroffenen Personen gehen nach der Datenschutz-Grundverordnung über die bisher bestehenden Ansprüche nach § 34 Absatz 2 BDSG hinaus. Die Informationen sind unentgeltlich zu erteilen (Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung). Neben diesen erweiterten Informationsansprüchen sieht die Datenschutz-Grundverordnung auch ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten vor (Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung). Die Bundesregierung sieht daher keinen Anlass, weitergehende Forderungen auf EU-Ebene zu erheben.

7. Wie will die Bundesregierung konkret mehr Transparenz über die Berechnung des Scores für die Betroffenen schaffen, und für welche Lösungen macht sie sich auf EU-Ebene stark?

Die Bundesregierung erwartet von den Regelungen in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h der Datenschutz-Grundverordnung hinreichende Transparenz hinsichtlich der Berechnung von Score-Werten sowie deren Tragweite und angestrebten Auswirkungen. Sie sieht daher keinen Anlass, weitergehende Forderungen auf EU-Ebene zu erheben.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, Konkretisierungen für die Anforderungen an das wissenschaftlich-mathematische Verfahren zur Berechnung des Scores auf EU-Ebene durchzusetzen (Antwort bitte begründen)?

Nein. Die Konkretisierung für die Anforderungen an das wissenschaftlich-mathematische Verfahren zur Berechnung des Scores obliegt unter der Datenschutz-Grundverordnung künftig den unabhängigen Aufsichtsbehörden und ihren Gremien, insbesondere dem Europäischen Datenschutzausschuss, sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

9. Will die Bundesregierung mehr Transparenz darüber schaffen, wann ein Scoringverfahren zum Einsatz kommt (Antwort bitte begründen)?

Welche konkreten Maßnahmen schlägt die Bundesregierung diesbezüglich auf EU-Ebene vor?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Sieht die Bundesregierung Maßnahmen vor, um die Aufsicht über Auskunftfeien zu verbessern (Antwort bitte ausführen)?

Was sind die Forderungen der Bundesregierung dazu auf EU-Ebene?

Die datenschutzrechtliche Aufsicht über Auskunftfeien obliegt den unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass damit die Aufsicht über Auskunftfeien gewährleistet ist, und sieht daher keinen Handlungsbedarf auf europäischer Ebene.

11. Wie viele Beschwerden gingen nach Kenntnis der Bundesregierung Behörden über Auskunftfeien in den letzten fünf Jahren jeweils zu, und welche behördlichen Maßnahmen wurden in den letzten fünf Jahren jeweils gegen Auskunftfeien ergriffen?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Zahlen vor.